

Allgemeine Geschäftsbedingungen von RDH Metallbau GmbH & Co. KG

1. Art und Umfang der Leistung

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrages gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.
2. bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a) die Leistungsbeschreibung,
 - b) die besonderen Vertragsbedingungen,
 - c) etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen,
 - d) Änderungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen.
3. Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.
4. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Der Auftragnehmer kann die nicht vereinbarten Leistungen nach Stundenlohn zusätzlich berechnen.

2. Vergütung

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die der Leistungsbeschreibung bzw. im Angebot aufgeführt sind
2. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.
3. Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Menge bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.
4. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.
5. Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden. Schriftlich wenn es der Auftraggeber verlangt.

3. Ausführung

1. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlichen - rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerbeamt herbeizuführen.

4. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernden Wirkung bekannt ist.
2. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind, z. B. vorgestreckte Materialkosten, Lohnkosten usw.

5. Verteilung der Gefahr

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung Ansprüche. Für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.

6. Kündigung durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
 - a) wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstand setzt, die Leistung auszuführen. (Annahmeverzug §§ 293ff. BGB),
 - b) wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
2. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene

Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

7. Abnahme

1. Wird vom Auftraggeber keine Abnahme verlangt so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung
2. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme
3. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach Absatz 5 trägt.

8. Gewährleistung

1. ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnung des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei.
2. Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke und für Holzkrankungen 2 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen ein Jahr.

Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Die Gewährleistung entfällt, wenn unsachgemäße Änderungen vorgenommen werden. Bei Lieferung zur Selbstmontage oder bei nachträglicher Verkleidung, gilt die Gewährleistung nur für einwandfreie Verarbeitung der von uns gelieferten Ware, nicht aber für die Funktion.

9. Zahlungen

1. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe des Werts der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteilen wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl des Eigentum an ihn übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben ist. Abschlagszahlungen sind binnen 10 Werktagen nach Zugang der Aufstellung zu leisten.
2. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung
3. Die Schlusszahlung ist alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung zu leisten. Spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.
4. Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und - Zahlung wegen Aufmass, Rechen- und Übertragungsfehlern.

10. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und haben wenn nichts anderes vereinbart wurde 3 Monate Gültigkeit. Für alle Preise gilt die gesetzliche MwSt.

11. Haftung

Nach Abschluss der Montage geht die Haftung auf den Auftraggeber über.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum.

13. Baustelle

Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen:

- a.) Die notwendigen Lager und Arbeitsplätze auf der Baustelle
- b.) Vorhandene Zufahrtswege bzw. wenn erforderlich Zufahrtswege zu erstellen.
- c.) vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie, bzw. dafür Sorge zu tragen, dass Wasser und Energie zur Verfügung steht

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die oben geschriebenen Bedingungen gelten nach Auftragserteilung als anerkannt. Sollten einzelne Geschäftsbedingungen nicht mit dem AGB-Gesetz vereinbar sein, so hat dies kein Einfluss auf die restlichen Geschäftsbedingungen.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Heilbronn Erfüllungsort.